

besonders darum zu thun gewesen, die Ausnahme in das Bürgerrecht aus den Erwerbungsarten für die Heimathangehörigkeit entfernt und die Ansässigkeit ohne Probezeit dahin gerechnet zu sehen. Hinsichtlich des ersten Punctes scheinen mehrere Abgeordnete mit mir übereinzustimmen, und wegen des letztern selbst Mitglieder der Deputation gleicher Meinung zu sein, nur will man die fünfjährige Besitzzeit nicht aufgeben und findet deshalb einen Mangel in der Fassung, weil der Ansässigkeit mit Wohnsitz nicht gedacht ist. Letzterem wird dadurch abgeholfen werden, wenn der letztere Satz des Gesetzentwurfs unter behufiger Abänderung angefügt wird, worauf ich zurückzukommen mir vorbehalte, wenn der bereits gestellte Antrag angenommen worden sein sollte. Von der Nothwendigkeit einer fünfjährigen Probezeit kann ich mich aber nicht überzeugen; man fürchtet, es könnten außerdem leicht Scheingeschäfte und Umgehungen des Gesetzes vorgenommen werden, und ich will die Möglichkeit nicht ableugnen, kann aber über einer muthmaßlichen Ausnahme die Regel nicht aufgeben.

Referent, Abg. Kour: Es ist der Gegenstand, welcher hier vorliegt, ein solcher, bei welchem jeder die Ueberzeugung fassen muß, daß sich unendlich viele Ansichten dabei aufstellen lassen; es lassen sich viele Gründe dafür und viele dagegen aufstellen. Wo ist das Richtige? Es ist vorzüglicher Werth darauf gelegt worden, daß die Ansässigkeit als ein Grund für das Heimathrecht anzuerkennen sei, wie es bisher gewesen. Was dafür spricht, daß eine solche Ansässigkeit nicht allein die Erwerbungsart des Heimathrechts abgeben könne, deshalb habe ich mich auf die Motiven des Gesetzentwurfs zu beziehen. Es sind aus dem praktischen Gesichtspuncte eine Menge Gründe aufgestellt worden, welche dagegen sprechen, und ich würde mich eher dafür verstehen, daß, wollte man eine solche Ansässigkeit annehmen, auch die Festsetzung der bisherigen Zeitdauer des Wohnsitzes angenommen würde, und ich würde mich in dieser Beziehung dem Gesetzentwurfe lieber anschließen. Es wurde geäußert, es würde, wenn man dem Gesetzentwurfe nicht beipflichte, sondern das Deputationsgutachten annehme, Niemand Bürger und Niemand ansässig werden wollen. Es ist das bereits in den Motiven erwähnt worden, und der Herr Secretair hat das besonders herausgehoben. Das glaube ich nicht; denn um was handelt es sich? Wenn jemand Bürger wird, so denkt er doch nicht an den Fall, daß er selbst bald preßhaft werde, und wenn er daran denkt, daß er in eine solche Lage kommen könnte, so muß er ja doch versorgt werden, und das kann ihm gleich sein, ob er in Chemnitz, Zwickau oder Leipzig versorgt wird. Das ist ihm gewiß gleich, und solche dringende Umstände, welche einem einen Ort lieber machen, enthalten die §§. 23. und 24. Wenn die Ansässigkeit die Heimath begründen soll, so ist mit Recht angedeutet worden, daß die Gemeindevertreter gehört werden müssen; das ist sehr richtig, allein ausführbar ist es nicht, und es wurde deshalb auch ein Amendement, welches darauf gestellt war, bereits zurückgenommen; es würde aber auch nicht auszuführen gewesen sein;

denn dann hätten die Subhastationen abgeschafft werden müssen. Es wurde auch gesagt, mit der Ausweisung eines Ansässigen könnten recht bedenkliche Fälle vorkommen, und ein Abgeordneter äußerte, er würde lieber dem Gesetzentwurfe beitreten, weil es doch schlimm sei, wenn jemand länger als 5 Jahre an einem Orte ansässig sei und vielleicht deshalb, weil seine Kinder bettelten, an den Geburtsort zurückgewiesen würde. Allein man möge eine Meinung aufstellen, welche man wolle, einwandlos ist keine, es läßt sich von keiner behaupten, daß sie die beste sei. Ein wahres und treffendes Wort hat in einer andern Ständeversammlung bei dem Gesetze über die Gemeinde-rechte ein Regierungscommissar geäußert; es wurde bei der hessischen Ständeversammlung nämlich gesagt, daß die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit des Gesetzes nur aus der Erfahrung beurtheilt werden könne u. Es sind das Worte, welche in einer andern Ständeversammlung gesprochen worden, und doch in vieler Hinsicht auch hier anwendbar sind. Die Deputation hat geglaubt, nach vielfacher Prüfung sich zu dem, was sie vorschlug, verstehen zu müssen, sie hat aber der geehrten Kammer anheim zu geben, ob man ihr beipflichtet.

Königl. Commissar D. Schar Schmidt: Ich werde mir nicht erlauben, mich über die so gründlich entwickelten Ansichten weiter zu verbreiten, sondern meine Absicht geht nur dahin, daß das Amendement, an welches sich die Aeußerungen der letzten Sprecher angeschlossen haben, nämlich das des Hrn. Secr. Richter, so gefaßt werden möge, daß alle Bedenklichkeiten und alle Zweifel ausgeschlossen werden, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, einen Vorschlag zu machen. Besonders schwebt mir dabei die Erinnerung des Abg. Eisenstuck vor, welcher bemerklich machte, man müsse sich zuerst über den Fall entscheiden, wenn die Ansässigkeit an mehreren Orten stattfände, wobei mehr oder weniger der Wohnsitz zu Hilfe zu nehmen sei. Ich glaube, es würde sich die Fassung des Amendements an den Gesetzentwurf selbst anschließen lassen. Es würde der Absicht des Antragstellers am besten entsprechend sein, wenn man nach „Armenversorgungsbehörde zu“ setzte: „das Bürgerrecht begründet ins Künftige die Heimathangehörigkeit nicht mehr, die Ansässigkeit, nur insofern sie mit Wohnsitz am Orte verbunden.“ Dadurch würde auch der Dunkelheit begegnet, ob die Heimaths-Angehörigkeit noch beizubehalten wäre, wenn die Ansässigkeit wieder verloren worden ist.

Auf die Frage des Abg. v. Thielau, ob diese Aeußerung nur eine Schlußbemerkung des Regierungscommissars sei, oder einen Vorschlag der Regierung enthalte, in welchem letztem Falle erst die Discussion darüber beginnen müsse, entgegnet

Der Königl. Commissar D. Schar Schmidt, daß es keinem Zweifel unterliege, daß seine Aeußerung bloß eine Schlußbemerkung sei, und sich nur auf den Fall erstrecke, wenn das Amendement des Secr. Richter angenommen werden sollte.

Darauf schreitet der Präsident zu der Frage: Ist die Kammer mit dem Deputations-Gutachten einverstanden?